

Aktenzeichen: 5 AS 19/95
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 19. September 1995
- 5 AS 19/95 -

I. Arbeitsgericht
Lübeck

Beschluß vom 05. Juli 1995
- 3 Ca 1727/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6; ArbGG § 48 n.F.; GVG § 17 a n.F.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 19/95

3 Ca 1727/95 Lübeck

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. September
1995 beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht
Lübeck bestimmt.



G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Kündigung. Die Beklagte hat ihren Sitz in Lübeck. Der Kläger, wohnhaft in Schwetzingen, arbeitete als Vertriebsbeauftragter. Er unterhielt in Schwetzingen ein Büro für die Beklagte, das diese mit allen zur Ausübung der Tätigkeit des Klägers erforderlichen Einrichtungen wie Lap Top, Bildschirm und Dockingstation, Drucker, PC-Zubehör, Fax und Anrufbeantworter und Produktunterlagen ausgerüstet hatte.

Er erhob Klage vor dem Arbeitsgericht Mannheim. Nachdem dieses schriftlich darauf hingewiesen hatte, daß seine Zuständigkeit nicht erkennbar sei, verzichtete die Beklagte mit Schriftsatz vom 18. Mai 1995 darauf, den Mangel der örtlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Mannheim zu rügen. Mit weiterem Schriftsatz vom 2. Juni 1995 erklärte sie, es bleibe dabei, "daß die Beklagte auf die Rüge des Mangels der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts verzichtet".

Durch Kammerbeschluß vom 7. Juni 1995 erklärte sich das Arbeitsgericht Mannheim für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht in Lübeck, und zwar mit der Begründung, aus der Reisetätigkeit eines Außendienstmitarbeiters lasse sich kein einheitlicher Gerichtsstand erkennen. Daher sei der Gerichtsstand der Sitz der Beklagten maßgebend.

Nachdem beide Parteien dem Arbeitsgericht Lübeck gegenüber den Verweisungsbeschluß als offensichtlich gesetzwidrig bezeich-

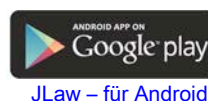


net hatten, hat das Arbeitsgericht Lübeck mit Beschluß vom 5. Juli 1995 die Übernahme des Rechtsstreits abgelehnt und ihn dem Bundesarbeitsgericht gemäß § 36 Nr. 6 ZPO mit der Bitte um Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der von der Beklagten vor der Verhandlung zur Hauptsache erklärte Verzicht, die Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts Mannheim geltend zu machen, sei wirksam, zumal die Parteien nach § 38 Abs. 3 ZPO auch eine Gerichtsstandsvereinbarung hätten treffen können.

II. Zuständig ist das Arbeitsgericht Lübeck. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Mannheim ist bindend.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Die Arbeitsgerichte Mannheim und Lübeck haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt, ersteres durch formell unanfechtbaren Beschluß vom 7. Juni 1995, letzteres durch Beschluß vom 5. Juli 1995, der als Rückverweisung anzusehen ist.

2.a) Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO; BAG Beschluß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 - AP Nr. 11 zu § 17 a GVG = EzA § 36 ZPO Nr. 18 =



NZA 1994, 479 f.). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Das bedeutet: Es ist das Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den ersten Verweisungsbeschuß gelangt ist, es sei denn, dieser ist ausnahmsweise nicht bindend. In diesem Fall ist dasjenige Gericht als zuständig zu bestimmen, an das die Sache durch den zweiten Verweisungsbeschuß gelangt ist, es sei denn, (auch) dieser ist ausnahmsweise nicht bindend.

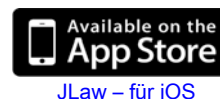
b) Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AZR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 - EzA § 17 a GVG Nr. 1; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., § 36 Rz 25, 28; einschränkend zum neuen Recht Zöllner/Gummer, aaO, GVG § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschuß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 -, aaO, zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

3. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Zwar hat der Senat mehrfach entschieden, daß bei Arbeitsverhältnissen in der Regel von einem einheitlichen (gemeinsamen) Erfüllungsort auszugehen ist, daß dies der Ort ist, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung zu erbringen hat, und daß Erfüllungsort für die Ar-



beitsleistung eines für die Bearbeitung eines größeren Bezirks angestellten Reisenden dessen Wohnsitz ist, wenn er von dort seine Reisetätigkeit ausübt (Beschuß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 - aaO). Dies ist jedoch keinesfalls unumstritten. Auch in der neueren Literatur wird teilweise mit vertretbaren Gründen ein anderer Standpunkt eingenommen (vgl. Krasshöfer-Pidde/Molkenbur, NZA 1988, 236, 237 f.). Wenn sich das Arbeitsgericht Mannheim diese Auffassung zu eigen gemacht hat, kann von einer offensichtlichen Gesetzwidrigkeit nicht die Rede sein.

Eine offensichtliche Gesetzwidrigkeit ergibt sich auch nicht daraus, daß das Arbeitsgericht Mannheim den Verzicht auf die Rüge der örtlichen Zuständigkeit nicht für beachtlich gehalten hat. Nach § 39 Satz 1 ZPO wird "die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges ... ferner dadurch begründet, daß der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt". Nach § 39 Satz 2, § 504 ZPO, § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG gilt dies jedoch nicht, wenn das Amts- oder Arbeitsgericht auf seine Unzuständigkeit und auf die Folgen einer rügelosen Einlassung zur Hauptsache nicht hingewiesen hat. Es wird die Auffassung vertreten, daß der ausdrücklich erklärte Verzicht auf die bisher noch nicht erhobene Rüge der Unzuständigkeit der bisher noch nicht erfolgten rügelosen Einlassung gleichstehen könne, jedoch nur für den Fall, daß dieser Verzicht in der Verhandlung erklärt wurde - im amts- und arbeitsgerichtlichen Verfahren allerdings nur nach einem Hinweis gemäß § 504 ZPO - (Stein/Jonas/Bork, ZPO, 21. Aufl., § 39 Rz 15). Das ist aber keineswegs unbestritten (a. A. z. B. Thomas/Putzo, ZPO, 19. Aufl.,



§ 39 Rz 8). Im übrigen ist der Verzicht hier nur schriftsätzlich erklärt worden. Das Bundesarbeitsgericht hat zur Frage der Rechtsfolgen eines Verzichts auf die Rüge der Unzuständigkeit noch nicht Stellung genommen.

Der Senat verkennt nicht, daß das Ergebnis - Verweisung entgegen dem ausdrücklich erklärten Willen beider Parteien durch ein zuständiges Gericht - unbefriedigend ist. Es gibt jedoch die klare gesetzgeberische Anordnung, wonach der Verweisungsbeschluß für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend ist. Von einer offensichtlichen Gesetzeswidrigkeit kann demnach nur in Ausnahmefällen gesprochen werden.

Griebeling

Schliemann

Reinecke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)